

# RS Vwgh 2004/4/21 2004/04/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2004

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

16/02 Rundfunk

## Norm

B-VG Art18 Abs1;

ORF-G 2001 §4;

## Rechtssatz

§ 4 ORF-Gesetz determiniert den Gestaltungsspielraum des Österreichischen Rundfunks bei der Programmerstellung nicht durch Sendungsinhalte, die jedenfalls Programmbestandteil sein müssten. Vielmehr wird durch die Anordnung, im Einzelnen genannte, unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, (bloß) eine Richtschnur gegeben. Die Gesamtheit der Programme des Österreichischen Rundfunks muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-Gesetz bei der Programmgestaltung maßgeblich waren. Nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004040009.X04

## Im RIS seit

17.05.2004

## Zuletzt aktualisiert am

20.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)